



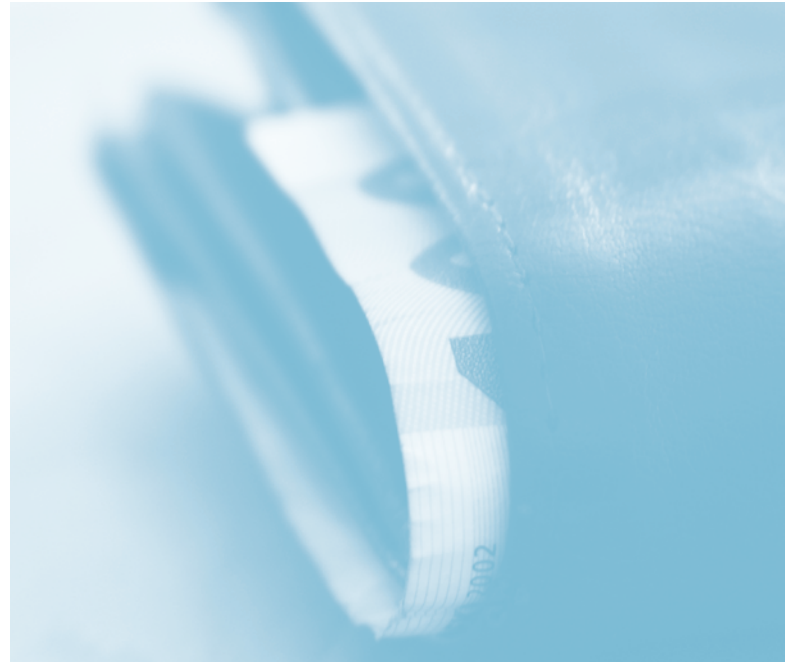
## 6. NOVELLIERUNG DER HONORARORDNUNG FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE (HOAI) IM FOKUS DER ABWASSERBESEITIGUNG UND -BEHANDLUNG

13 Jahre nach der letzten Überarbeitung wurde die 6. Novellierung der HOAI in der Bundesratssitzung am 12.06.2009 beschlossen. Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 17.08.2009 ist die HOAI 2009 ab dem 18.08.2009 in Kraft getreten. Eine Überleitungsklausel für bestehende Verträge oder eine Übergangsklausel sind in der beschlossenen Novellierung nicht enthalten. Die HOAI 2009 gilt somit ab dem Tag der Veröffentlichung für alle neuen Verträge, bestehende Verträge bleiben unberührt.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Novellierung lange kontrovers diskutiert wurde. Die HOAI 2009 ist im Ergebnis ein Kompromiss, der bereits nach einem Jahr durch die Bundesregierung überprüft werden muss (Beschluss des Bundesrats). Für den interessierten Leser stehen die Drucksachen 395/09, 359/01/09, 359/09/B des Bundesrats im Internet zur Verfügung. Die veröffentlichte Fassung der HOAI 2009 ist ebenfalls im Internetangebot des Bundesgesetzblatts im Bürgerzugang unter [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBL](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL) kostenlos einsehbar.

### Was ändert sich nun grundlegend an der HOAI?

1. Die HOAI wird nur noch auf im Inland ansässige Büros angewendet.
2. Die Vergütung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung/Kosten-schätzung oder abweichend über eine Baukostenvereinbarung. Die Vergütung wird daher von den tatsächlichen Baukosten entkoppelt.
3. Über ein Bonus-Malus-System können in größerem Umfang Anreize für technisch wirtschaftliches und umweltverträgliches Bauen ohne Verminderung der festgelegten Standards vereinbart werden.
4. Die Tafelwerte nach den Vergütungstabellen wurden um 10 v. H. angehoben.
5. Zeithonorare werden nicht mehr in der HOAI geregelt.
6. Beratungs-, Projektsteuerungs-, vermessungstechnische Leistungen etc. wurden gänzlich aus dem Regelungsbereich der HOAI herausgenommen, jedoch größtenteils in die Anlage 1 der HOAI mit Empfehlungscharakter aufgenommen.
7. Besondere Leistungen wurden für alle Leistungsbilder in die Anlage 2 überführt. Die Vergütung bleibt wie bisher frei vereinbar.
8. Die Vertragsfreiheit wird insgesamt gestärkt, der Gestaltungsfreiraum für die Vertragsparteien wurde vergrößert.
9. Die komplette Struktur der HOAI wurde geändert, lediglich § 1 (Anwendungsbereich) umfasst in beiden Fassungen noch denselben Regelungsbereich.



Mit § 2 der HOAI 2009 wurden die Begriffsbestimmungen komplett überarbeitet. Die Leistungen von Ingenieuren und Architekten sind nun nach § 3 in Leistungsbildern, wie z.B. Ingenieurbauwerke, zusammengefasst. Die Leistungsbilder sind nach dem bisherigen Phasenmodell in bis zu neun Leistungsphasen unterteilt. Je Leistungsbild sind den Leistungsphasen Grundleistungen zugeordnet.

Neben diesen grundlegenden Änderungen, die für alle Leistungsbilder der HOAI gelten, gibt es Änderungen für einzelne Leistungsbilder. In diesem Artikel werden die Änderungen in den Leistungsbildern unter dem Fokus der Abwasserbeseitigung und -behandlung vorgestellt.

Am Rande sei zunächst erwähnt, dass Leistungen für die Thermische Bauphysik nach Teil X oder für den Schallschutz und die Raumakustik nach Teil XI jeweils alte Fassung in die empfehlende Anlage 1 der HOAI 2009 überführt wurden. Diese Leistungen und die resultierende Vergütung für diese Bereiche werden daher nicht mehr durch die HOAI geregelt. In der Vergangenheit wurden diese Leistungen allerdings nur in Ausnahmefällen bei der Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen vergeben.

Für die Durchführung von Maßnahmen an Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen von erheblicher Bedeutung ist dagegen die Herausnahme der örtlichen Bauüberwachung nach § 57 alte Fassung aus dem Regelungsbereich der HOAI durch Überführung in die Anlage 2 Nr. 2.8.8 als besondere Leistung. Ebenso wichtig ist die Überführung der Teile XII Leistungen für Bodenmechanik, Erd-

und Grundbau und XIII Vermessungstechnische Leistungen (jeweils alte Fassung) in die empfehlende Anlage 1 HOAI 2009.

Der Gestaltungsspielraum für Verträge wird daher in wesentlichen Bereichen für die Vertragsparteien erhöht. Mit dem Wegfall der verbindlichen Regelungen entfällt jedoch für beide Vertragsparteien auch die Sicherheit vorgegebener Regelungen und ggf. die Vergleichbarkeit der angefragten/angebotenen Leistungen. Der Bundesrat teilt in diesen Punkten nicht vollständig die Auffassung der Bundesregierung und beauftragte die Bundesregierung daher in seinem Beschluss zur Verabschiedung der HOAI 2009, die Wiederaufnahme der Teile X–XIII sowie § 57 HOAI 1996 im Rahmen der 7. Novelle der HOAI zu überprüfen. Der Novellierungsprozess hierzu soll bereits ein Jahr nach Inkrafttreten der HOAI 2009 beginnen.

Mit den vielen Änderungen wurde die HOAI 2009 auf ihre Kernaufgabe entschlackt und ist nun wieder eine Honorarordnung, die gemäß § 3 (1) im Wesentlichen die Honorare regelt. Die Leistungen der HOAI sind wie bisher in Leistungsbildern und -phasen zusammengefasst, wobei die Beschreibungen der Leistungen bzw. Leistungsbilder in vielen Details gleich geblieben sind. Die HOAI umfasst Leistungen, die im Allgemeinen zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung erforderlich sind. Darüber hinaus ist der öffentliche Auftraggeber weiterhin gut beraten, wenn die Leistungen im Vertrag genauer z.B. durch Leistungs-, Termin-, Kosten- und Qualitätsziele sowie bekannte Rahmenbedingungen beschrieben werden.

Die Detaillierung der Leistungsbeschreibung ist auch deswegen erforderlich, weil die bisherige Rechtsauffassung, dass ein Ingenieurvertrag ein unfertiger Werkvertrag ist, von der Novellierung unberührt bleibt. Allerdings ist nun explizit aufgeführt, dass Änderungen an Leistungszielen, -umfang, -ablauf durch Anordnungen des Auftraggebers gesondert und frei vereinbart zu vergüten sind (vgl. § 3 (2)). Dies könnte sich in der Praxis als Bonus-Malus-System für öffentliche Auftraggeber entwickeln, die bisher insbesondere im Tiefbau nur in Ausnahmefällen eine Projektsteuerung etablieren. Auftraggeber sind daher auch zukünftig gut beraten, wenn sie bereits im Vorfeld zumindest grob definieren, was vom Auftragnehmer im vorgegebenen Zeitrahmen geleistet werden soll. Im Sinne der Risikominimierung für den Auftraggeber bieten sich zudem eine fortlaufende Kontrolle und eine aktive Steuerung an.

Der Anwender der HOAI 1996, der seine Leistungsbilder mit Grund- oder besonderen Leistungen näher beschreiben möchte, wird sich umgewöhnen müssen. Die Ausgliederung der Leistungsbilder in die Anlagen ist nämlich ein Novum der HOAI 2009. Vor dem Hintergrund des Fokus dieses Artikels werden exemplarisch einige Änderungen an dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke aufgezeigt, welche nun im Teil 3 Abschnitt 3 der HOAI 2009 wiederzufinden sind. Verkehrsanlagen sind im Unterschied zu der HOAI 1996 getrennt im Abschnitt 4 aufgeführt.

Die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind jedoch weiterhin zusammen in Anlage 12 aufgeführt. In Leistungsphase 2 ist unter Punkt d) nun auch das „Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten“ in die Grundleistungen aufgenommen. Hierdurch können in der Vergangenheit gelegentlich aufgekommene Unstimmigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu dieser Aufgabe zukünftig vermieden werden.

Die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wurden in der jetzigen Fassung, wie bereits erwähnt, nicht konsequent überarbeitet, angepasst und getrennt, wie das folgende Beispiel verdeutlichen soll. In Anlage 12 ist in der Leistungsphase 8 Bauoberleitung unter Punkt a) der Wortlaut aus der HOAI 1996 zur Aufsicht über die behördliche Bauüberwachung übernommen worden, obwohl die örtliche Bauüberwachung nicht mehr zum Regelungsbereich der HOAI 2009 gehört.

Die HOAI 2009 bietet gegenüber der HOAI 1996 an einigen Stellen Vorteile, insbesondere für Auftraggeber, denn die Ingenieurverträge sind nun verstärkt als Werkverträge aufzufassen. Insbeson-



dere durch den Wegfall der Zeithonorare entfällt der Charakter der Dienstleistungsverträge. Durch den Wegfall des Dienstleistungscharakters schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein funktionstüchtiges Werk. Die Durchsetzbarkeit von Rechten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bei Planungsfehlern oder sonstigem Verschulden des Auftragnehmers wird demzufolge verbessert.

Gleichzeitig wird das Risiko sittenwidriger Verträge, die z.B. durch Unterschreitung der Mindestsätze oder Pauschalierung entstanden sind, quasi ausgeschlossen. Die vertragsrechtliche Risikominimierung ergibt sich für den Auftraggeber durch den Ausschluss sittenwidriger und nicht gerichtlich durchsetzbarer Verträge. Im Umkehrschluss reduziert sich dadurch für den Auftraggeber die Kostensicherheit bei den Honoraren. Für den konsequenten Auftraggeber kann jedoch auch unter der HOAI 2009 ein fixer Kostenrahmen für die Planungsleistungen vereinbart werden. Die Möglichkeit ergibt sich aus der Baukostenvereinbarung nach § 6 (2) HOAI 2009, in der die anrechenbaren Kosten bereits im Ingenieurvertrag fest vereinbart werden können. Die weiteren Bestandteile der Honorarermittlung wurden bereits in den meisten Verträgen nach HOAI 1996 fest vereinbart, dazu gehören:

- » die v.H.-Sätze der Leistungsbilder,
- » die Honorarzone,
- » die Honorarsätze nach Honorartafeln und
- » die Zuschläge nach §§ 35, 36 HOAI 2009.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Honorarermittlung nach HOAI 2009, der weiterhin vertraglich geregelt werden sollte, ist die überarbeitete Regelung zur Behandlung der Objekte bzw. Anlagengruppen bei der Technischen Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2. Aus Sicht kommunaler Auftraggeber ist erfreulich, dass ein Auftrag für mehrere gleichartige Objekte Minderungssätze enthalten kann. Die bisweilen verbreitete Praxis „ein Auftrag = ein Objekt“ bleibt jedoch auch nach der HOAI 2009 sittenwidrig.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Neuregelungen in §§ 51, 52 HOAI 2009 für die acht Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung verwiesen. Nach § 52 (1) ist das Honorar im Regelfall über die anrechenbaren Kosten je Anlagengruppe zu ermitteln. Dies könnte dazu führen, dass anrechenbare Kosten für Abwasserpumpen, Verdichter für die Belüftung, Schaltraumbelüftungen etc. getrennt zu erfassen sind. Dies hätte zur Folge, dass auch die Honorare getrennt ermittelt werden müssten. Allerdings umfasst die Anlagengruppe 7 „nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken“, sodass unter Hinweis auf § 52 (2) weiterhin mehrere Anlagen einer Maßnahme zusammengefasst werden können.

Zusammenfassend ist zu empfehlen, dass beide Vertragsparteien ihre Vertragsmuster gänzlich überarbeiten, da sämtliche Verweise auf die HOAI 2009 oder die DIN 276 zu aktualisieren sind. Die Definition von Leistungen im Sinne aktueller Leistungsbilder, wie z.B. Arbeit in/an Datenbanken/Kanalkataster, Übergabe von Planungsergebnissen in elektronischer Form, bleibt ausschließlich

den Vertragsparteien überlassen. Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten bieten mehr Flexibilität und Raum für eine projektbezogene Vertragsgestaltung. Gleichzeitig erfordert die HOAI von beiden Vertragsparteien eine stärkere Zielausrichtung, -orientierung und -fixierung. Aus Sicht des Autors wurden mit der Novellierung nicht nur die Honorare für die definierten Leistungen erhöht, sondern es wurden insgesamt mehr Möglichkeiten hinsichtlich der Honorar- und Leistungsvereinbarung eröffnet. Für die öffentlichen Auftraggeber werden somit neben den Mehrkosten auch Mehrwerte im Hinblick auf die Qualität aus Leistungs-, Termin- und Kostentreue erwartet.

**Autor**

Dipl.-Ing. Michael Bone

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH, Düsseldorf

